

Unterhalts- und Kinderabsetzbetrag für Kinder

Neuerungen: Steuerboni auch für EU- und EWR-Raum.

Bislang war die österreichische Finanzverwaltung in puncto Absetzbeträge für Kinder sehr restriktiv. Kinderabsetzbetrag sowie Kinderbetreuungskosten und Kinderfreibeträge konnten nur für Kinder in Anspruch genommen werden, für die Familienbeihilfe bezogen wurde. Anspruch auf Familienbeihilfe für Ihr Kind haben Sie dann, wenn Sie Ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Ab der Steuerveranlagung für das Jahr 2012 sollen sich nun Änderungen ergeben. Steuerboni gibt es nun auch für jene Kinder, die sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz aufhalten.

Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet und keine Familienbeihilfe bezieht, hat zur steuerlichen Entlastung Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag von monatlich:

- 29,20 € für das 1. Kind
- 43,80 € für das 2. Kind
- 58,40 € für jedes weitere Kind

NEU: Für Einkommensteuer-Veranlagungen ab 2012 ist der Unterhaltsabsetzbetrag für Kinder, die sich im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der EU, in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz aufhalten, zu berücksichtigen.

Für Kinder, die sich in anderen als den oben genannten Staaten aufhalten, kann die Hälfte der tatsächlich bezahlten Unterhaltskosten als außergewöhnliche Belas-



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan
© MEDplan

tung berücksichtigt werden. Der Ansatz eines Unterhaltsabsetzbetrages ist nicht möglich.

Kinderabsetzbetrag

Jedem Steuerpflichtigen, dem Familienbeihilfe gewährt wird, steht im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit dieser ein Kinderabsetzbetrag zu, der die Unterhaltsbelastung abgelenken soll.

Der Kinderabsetzbetrag beträgt für jedes Kind 58,40 € monatlich. Dieser wird in jedem Fall, auch im Fall keiner oder nur geringer Steuerleistung, ausbezahlt. Empfänger des Kinderabsetzbetrages ist jener Elternteil, der auch die Familienbeihilfe bezieht, das ist in der Regel die Mutter. Ein gesonderter Antrag beim Finanzamt ist nicht nötig.

NEU: Für den Bereich des Kinderabsetzbetrages wurde die bisherige Verwaltungspraxis nun auch gesetzlich geregelt: Bei Kindern, die sich in einem Mitgliedstaat der EU, in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten, wird im Rahmen der Auszahlung der Familienleistungen auch der Kinderabsetzbetrag berücksichtigt. Kein Kinderabsetzbetrag steht somit nur noch für jene Kinder, die sich ständig außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Staates

des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten, zu.

Kinderbetreuungskosten und Kinderfreibetrag

Die genannten Änderungen beim Unterhalts- und Kinderabsetzbetrag wirken sich auch bei den Bestimmungen zu den Kinderbetreuungskosten und zum Kinderfreibetrag aus. Auch diese können für Kinder, die sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz aufhalten, im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at*